

Radon an Arbeitsplätzen

Radon-Messungen an Arbeitsplätzen in Radonvorsorgegebieten

Gemäß § 121 des Strahlenschutzgesetzes müssen die zuständigen Behörden der Bundesländer durch Allgemeinverfügung Gebiete festlegen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr ermittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden und Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den festgelegten Grenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. Die Frist dafür endete am 31.12.2020. Für Sachsen wurden die Radonvorsorgegebiete vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Wirksamwerden zum 31.12.2020 in der entsprechenden Allgemeinverfügung festgelegt (Karte).

Welche Pflichten ergeben sich in diesen Gebieten?

1. Wer ein Gebäude errichtet, hat erhöhte bauliche Radonschutzmaßnahmen zu ergreifen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren.
2. Arbeitgeber/innen und Selbstständige, welche für Arbeitsplätze in Keller- und Erdgeschossen von Gebäuden verantwortlich sind, haben an diesen Arbeitsplätzen die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration zu veranlassen.

Um eine bundeseinheitliche Qualität der Radon-Messungen am Arbeitsplatz sicherzustellen, müssen sich Anbieter dieser Messungen als „anerkannte Stelle gemäß § 155 StrSchV“ registrieren lassen. Eine aktuelle Liste der Anbieter wird über das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) veröffentlicht (<https://www.bfs.de/DE/themen/ion/service/radon-messung/erkennung/erkennung.html#anbieter>). Die Messdauer beträgt in der Regel 12 Monate. Die Kosten für z. B. einen einfachen Kernspurdetektor belaufen sich auf ca. 30 – 50 Euro pro Messstelle.

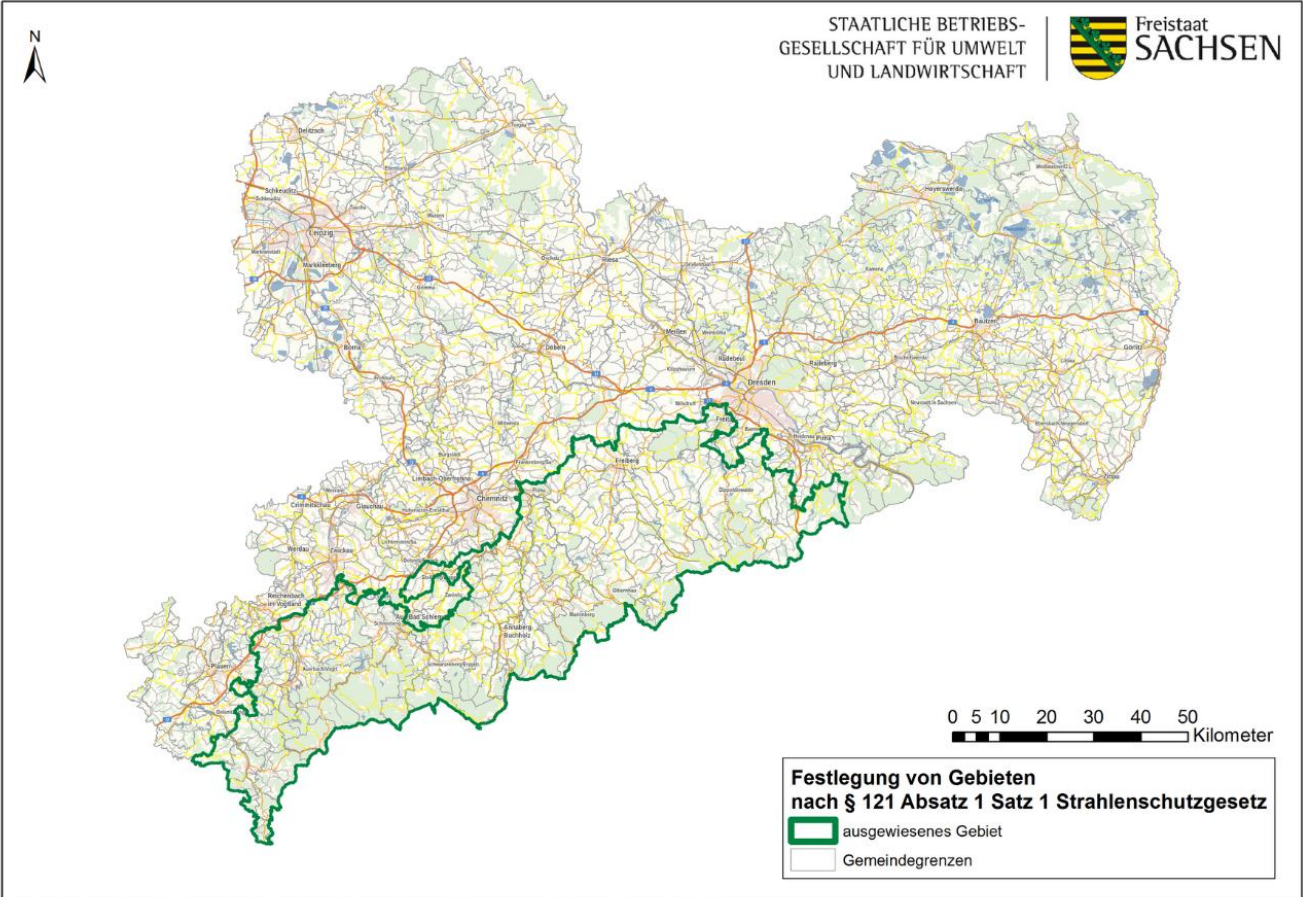
Welche Fristen sind zu beachten?

1. Die Messpflicht beginnt, sobald entsprechende Radonvorsorgegebiete ausgewiesen sind.
2. Die Messergebnisse müssen innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Messpflicht vorliegen. Bei einer Messdauer von 12 Monaten bleiben 6 Monate für die Planung der Messung.
3. Sind Radonschutzmaßnahmen erforderlich, müssen diese unverzüglich ergriffen und innerhalb von 24 Monaten mit einer erneuten Messung abgeschlossen werden.
4. Wird der Referenzwert weiterhin überschritten, sind die betroffenen Arbeitsplätze unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzumelden.
5. Danach ist innerhalb von 6 Monaten eine Expositionsabschätzung durchzuführen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.

Nutzen Sie ggf. auch die sächsische Radonberatungsstelle:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft
Dresdener Straße 183
09131 Chemnitz
E-Mail: Radonberatung@smul.sachsen.de
Tel.: 0371 46124-221

Radon an Arbeitsplätzen



Quelle der Basiskarte: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 2020